



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

02.440 Parlamentarische Initiative Zanetti SchKG. Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen

Auswertung der Vernehmlassungen

April 2009

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom August 2008 für eine Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen) dauerte vom 7. Oktober 2008 bis zum 31. Dezember 2008. Zur Teilnahme eingeladen wurden das Schweizerische Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die juristischen Fakultäten sowie 32 interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 24 Kantone, 5 politische Parteien und 18 Organisationen. Ausserdem hat 1 nicht offizieller Teilnehmer eine Stellungnahme eingereicht.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Schweizerische Bundesgericht, der Schweizerische Städteverband, das Swiss National Bureau of Insurance sowie die Treuhand Kammer.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Siehe Anhang.

3 Stellungnahmen

3.1 Zustimmende Stellungnahmen

Die grosse Mehrheit der Teilnehmer begrüsst die vorgeschlagene betragsmässige Beschränkung des Arbeitnehmerprivilegs (AG, AI, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH; CSP, EVP, FDP, SP, SVP; DJS, KBK, KSZ, kvs, SchKG-Vereinigung, SGB, SVC, SwissBanking, TS, Uni LA, vsi). Im Wesentlichen schliessen sich diese Teilnehmer auch hinsichtlich der Begründung den Ausführungen der Kommission für Rechtsfragen im Begleitbericht vom 22. August 2008 an. So wird die geltende Regelung von vielen Teilnehmer ausdrücklich als problematisch bezeichnet (AI, GL, LU, SZ, UR, VS; FDP; SVC, vsi). Dies deshalb, weil der privilegierte Lohn nach geltendem Recht wesentlich über den für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarf hinausgehe (AI, GL, SO, SZ, UR) und dadurch die anderen Gläubiger benachteiligt würden (AI, GL, JU, GL, NW, SO, UR, VD, VS, ZH; EVP, FDP, SVP; SVC, Uni LA, vsi). Auch der von der Kommission für Rechtsfragen vorgeschlagene dynamische Verweis auf den in der UVV festgelegten Höchstbetrag wird mehrheitlich begrüsst (AI, BE, BS, GE, JU, SG, SH, SZ, UR, ZH; CSP, FDP, SVP; kvs, SchKG-Vereinigung).

3.2 Zusätzliche Vorschläge

Einige der Teilnehmer haben im Rahmen ihrer Eingaben ergänzende Vorschläge unterbreitet, die über den Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen hinausgehen. So wird gefordert, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach nur Lohnforderungen von Arbeitnehmern privilegiert werden, die in einem tatsächlichen Subordinationsverhältnis zum konkursiten Arbeitgeber stehen, im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich im Gesetz zu verankern sei (AI, BL, BS, SH; SVR). Andere Teilnehmer begrüssen es dagegen, dass der Vorentwurf darauf verzichtet hat, die Frage ausdrücklich zu regeln (BE, GE, ZH).

In redaktioneller Hinsicht wurde ausserdem nahegelegt, die Bestimmung klarer zu formulieren, insbesondere müsse aus dem Gesetzeswortlaut ohne Weiteres ersichtlich sein, dass sich die Obergrenze auf einen in den sechs Monaten vor der Konkurseröffnung erreichbaren *Maximalbetrag* beziehe und nicht etwa auf einen Jahresverdienst (kvs). Kritisiert wurde auch, dass sich die Norm sehr viel kürzer und klarer fassen liesse (THG).

Einige Teilnehmer stellen sich auf den Standpunkt, dass die vorgeschlagene Revision besser zusammen mit der laufenden Revision des Sanierungsrechts zu behandeln sei. (VD; centre patronal, economiesuisse, SGV); von anderen wurde die gesonderte Behandlung dagegen ausdrücklich begrüsst (ZH; SchKG-Vereinigung).

Auch aus inhaltlicher Sicht wurde teilweise ergänzende Vorschläge unterbreitet. So wird als Alternative zu einem Höchstbetrag für die sechs Monate vor der Konkurseröffnung eine betragsmässige *Limitierung des Monatslohns* vorgeschlagen (SO, VS). Ein Kanton schlägt vor, dass im Falle der Beschränkung von Arbeitnehmerforderungen auch die anderen privilegierten Forderungen gemäss Art. 219 Abs. 4 Bst. b und c SchKG (Forderungen aus der Unfallversicherung und der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge sowie die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüche) in gleicher Weise zu limitieren seien, weil andernfalls eine ungleiche Behandlung entstehen würde (BE). Im Weiteren wurde der Vorschlag gemacht, Art. 219 Abs. 4 Bst. b SchKG in dem Sinne zu ändern, dass nicht mehr alle Forderungen, sondern nur noch die Beitragsforderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern in der ersten Klasse privilegiert werden sollen (SchKG-Vereinigung).

Mehrere Teilnehmer haben zuletzt darauf hingewiesen, dass sich die vorgeschlagene betragsmässige Begrenzung nicht auf *Sozialplanforderungen* erstrecken dürfe, denn diese könnten unter Umständen auch bei wenig oder durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmern höher als der vorgesehene Maximalbetrag ausfallen; eine Plafonierung auch dieser Forderungen würde dem Ziel der Revision zuwiderlaufen (SP; kvs, SGB, TS).

3.3 Kritische Stellungnahmen

In verschiedenen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Revision auf Grund des hohen Maximalbetrags kaum Auswirkungen auf die Praxis haben würde (BS, NW, OW, SG, SO). Mehrere Teilnehmer sehen den vorgeschlagenen Höchstbetrag als *zu hoch* an (LU; CSP, SVP; DJS) und schlagen einen tieferen Betrag vor, etwa die Hälfte (CSP, SVP) bzw. 4/5 (DJS) des nach UVV maximal versicherten Jahresverdiensts. In die gleiche Richtung geht der Vorschlag, am vorgeschlagenen Maximalbetrag festzuhalten, diesen aber über eine Zeit von 12 (statt wie vorgeschlagen 6) Monaten zur Anwendung zu bringen (LU).

Umgekehrt erachtet ein Kanton den vorgeschlagenen Höchstbetrag als *zu tief* und schlägt deshalb eine Beschränkung auf den *eineinhalbfachen Betrag* des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdiensts vor (ZH). Hingewiesen wurde ausserdem darauf, dass höhere Arbeitslöhne bereits heute durch die fiskalische und sozialversicherungsrechtliche Belastung erheblich reduziert würden und dass mit der vorgeschlagenen Revision unter Umständen der Standort Schweiz geschwächt würde (SwissBanking).

3.4 Ablehnende Stellungnahmen

Drei Teilnehmer lehnen den Vorschlag der Kommission für Rechtsfragen insbesondere deswegen ab, weil er (wegen des hohen Maximalbetrages) keine Auswirkungen auf die Praxis haben würde, so dass keine Notwendigkeit für eine Revision ersichtlich sei (OW; centre patronal; FER). Hinzu kommen die beiden erwähnten Stellungnahmen, die eine Behandlung der betreffenden Fragen im Gesamtzusammenhang mit der laufenden Revision des Sanierungsrechts bevorzugen würden und den Vorschlag aus diesem Grund ablehnen, ohne sich aber in der Sache ausdrücklich gegen diesen auszusprechen (VD; SGV).

Aus inhaltlichen Gründen abgelehnt wird der Vorschlag insbesondere mit der Begründung, dass mit der bestehenden Privilegierung derjenige geschützt werden soll, der auf ein regelmässiges Erwerbseinkommen angewiesen ist, was für *sämtliche Arbeitnehmer* zutreffe. Der Arbeitnehmende richte seine individuellen Verhältnisse auf den ihm zur Verfügung stehenden Verdienst ein, und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb besser Verdienende einen geringeren Schutz ihres individuellen Lebensunterhalts geniessen sollen als andere Arbeitnehmer. Abgelehnt wird der Vorschlag auch deswegen, weil damit der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger verletzt werde (*centre patronal*). Auch die Mitarbeiter in den höheren Lohnklassen seien abhängig, vorleistungspflichtig und hätten in der Regel keine oder nur eine beschränkte Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeit auf das Unternehmen (BL; SAV). Letztlich liege hier ein weiterer verdeckter Angriff auf die hohen Löhne und keine Massnahme mit dem Ziel der Gleichbehandlung der verschiedenen Gläubiger vor (FER).

Abgelehnt wird der Vorschlag auch deswegen, weil die dem Privileg unterstehenden Arbeitnehmer, die in einem Subordinationsverhältnis stehen, anders als etwa ein Lieferant, nicht einfach umdisponieren, Sicherheiten verlangen oder die Geschäftsbeziehung mit dem Schuldner ohne Weiteres abbrechen könnten. Zuletzt könne es für ein Unternehmen, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befinde, äusserst schädlich sein, wenn die gut qualifizierten Arbeitnehmenden das Unternehmen verlassen, weil sie um ihren Lohn fürchten müssen (*economiesuisse*; SAV).

Anhang/Annexe/Allegato

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone/Cantons/Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CSP	Christlich-soziale Partei / Parti chrétien-social / Partito cristiano sociale
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz / Parti Evangéliste suisse / Partito Evangelico svizzero
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz / Parti radical-démocratique suisse / Partito liberale-radicale svizzero
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse / Partito Socialista Svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

centre patronal	Centre Patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuriste e Giuriste Democratici Svizzeri
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
FER	Fédération des Entreprises Romandes
KBK	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
KSZ	Konferenz der Stadtammänner von Zürich
kvs	Kaufmännischer Verband Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union Patronale Suisse Unione Svizzera Degli Imprenditori
SchKG-Vereinigung	Vereinigung für Schuldbetreibung und Konkurs Association pour le droit des poursuites et de la faillite
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SVC	Schweizerischer Verband Creditreform
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri
TK	Treuhand Kammer Chambre Fiduciaire Camera Fiduciaria
TS	Travail.Suisse
Uni LA	Université de Lausanne
VSI	Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement Associazioni degli Uffici Fiduciari d'Incasso Svizzeri
Übrige Teilnehmer / Autres Participants / Altri Partecipanti	
THG	Prof. Dr. Thomas Geiser, Universität St. Gallen